

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 4. November 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 11. Oktober 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

In der elektronisch eingebrachten Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 beantragte die Berufungswerberin unter anderem Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung in Höhe von € 3.302,04. In einem Schreiben vom 22.3.2007 gab die Berufungswerberin bezüglich der Kosten für die doppelte Haushaltsführung an, dass sie die Heimfahrten mit der ÖBB und DB sowie mit dem PKW durchführen würde. Bei getrennter Fahrweise für eine Heimfahrt hätte sie die Mitfahrzentrale sowie Besuchsfahrten ihrer Familie in Graz genutzt. Mehrmals sei sie selbst mit dem PKW und zurück gefahren. Sie hätte nur 175 € pro Monat geltend gemacht, obwohl die tatsächlichen Aufwendungen bedeutend höher seien.

Als Grund für die doppelte Haushaltsführung gibt sie an, dass sie ihren Hauptwohnsitz in D habe und dort eine eigene Wohnung im Haus ihrer Eltern bewohnen würde. Diese Wohnung obliege ihr auch in Abwesenheit. Sie trage die anfallenden Kosten. Da sie ihren Eltern diese Aufwendungen bar erstatten würde, könne sie hierzu leider keine Belege nachweisen. Eine Überweisung von ihrem Grazer Konto an eine deutsche Bank sei leider zeit- und kostenaufwendig. Wenn sie sich auch arbeitsseitig in Graz aufhalten und hier eine Wohnung nutzen würde, liege der Mittelpunkt ihres familiären und freundschaftlichen Lebens in DE. Ihr zeitlicher Aufenthalt in Österreich werde sich begrenzen. Sie arbeite als Physiotherapeutin und sei ständig bemüht, auch durch den Wechsel des Arbeitgebers ihr Wissen und Können zu erweitern. Im Jahr 2006 habe sie sich bei verschiedenen Physio-Praxen vorgestellt.

Das Finanzamt verweigerte die Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten mit der Begründung, dass Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers von der Wohnung am Arbeitsort zum Familienwohnsitz nur Werbungskosten seien, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen würden. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen am Ort des Familienwohnsitzes eine Erwerbstätigkeit ausüben würde. Würden die Voraussetzungen für eine auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung nicht vorliegen, so könnten Kosten für Familienheimfahrten nur vorübergehend als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als vorübergehend werde bei einem verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Steuerpflichtigen mit mindestens einem Kind ein Zeitraum von zwei Jahren angesehen werden können. Da im Fall der Berufungswerberin die Voraussetzungen nicht zutreffen würden, hätten die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

In der dagegen erhobenen Berufung bringt die Berufungswerberin ergänzend vor, sie habe dem Steuerleitfaden entnommen, dass die steuerliche Geltendmachung der doppelten Haushaltsführung für Alleinstehende mit sechs Monaten befristet sei und darüber hinaus Fahrten zwischen den zwei Wohnungen bis zu einem Höchstbetrag von € 175 monatlich als Werbungskosten abgesetzt werden könnten. Genau dies habe sie getan.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung begründet das Finanzamt damit, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine im Wohnungsverband der Eltern gelegene Wohnmöglichkeit nicht als Haushalt angesehen werden könne. Wenn ein allein stehender Steuerpflichtiger am Ort der Beschäftigung einen Haushalt neu gründen würde, sei dies sein einziger, sodass die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht gegeben seien. Auch Fahrtkosten zum Wohnsitz der Eltern würden mangels eines Familienwohnsitzes

keine Familienheimfahrten darstellen (unter Familie sei immer nur die eigene Familie – Partner und eigene Kinder, nicht aber Eltern oder Freunde zu verstehen).

In dem dagegen erhobenen Vorlageantrag verwies die Berufungswerberin darauf, dass sie die ersten 3 Monate der doppelten Haushaltsführung mit der Erklärung für das Jahr 2005 geltend gemacht und auch im Einkommensteuerbescheid 2005 bestätigt bekommen habe. Die restlichen 3 Monate im Jahr 2006 seien nicht anerkannt worden. Sie beantrage deren Berücksichtigung.

In einem Vorhalt wurde die Berufungswerberin vom Finanzamt aufgefordert einen Nachweis vorzulegen, dass sie in BRD über eine eigene Wohnung verfügen würde (Bauplan vom gesamten Haus, monatliche Mietzahlungen, Zahlungsbelege von Betriebskosten, Strom, etc. ...).

Die Berufungswerberin gab daraufhin bekannt, dass die Wohnung bei ihren Eltern nicht mit einem Mietzins belegt sei. Sie trage nur die anteiligen Betriebskosten. Leider könne sie die Zahlung dieser Kosten nicht an Hand von Belegen nachweisen, da sie ihr Konto bei der Postbank in Graz habe und zu den Heimfahrten das Geld bar mitnehmen und ihren Eltern übergeben würde. Bisher sei es nicht notwendig gewesen, dass sie den Finanzverkehr mit ihren Eltern nachweisen hätte müssen. Ein Skizze zur Wohnung würde sei beilegen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 dürfen die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e leg. cit. dürfen Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits- (Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c angeführten Betrag übersteigen, bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden.

Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen für Familienheimfahrten erwachsen einem Arbeitnehmer dann, wenn er aus beruflichen Gründen gehalten ist, an der Arbeitsstätte oder in deren Nahebereich eine Unterkunft zu bewohnen, weil sein Familienwohnsitz so weit von der Arbeitsstätte entfernt ist, dass eine tägliche Rückkehr nicht möglich ist. Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes in unüblicher Entfernung ist niemals durch die Erwerbstätigkeit,

sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Dennoch sind Aufwendungen für Familienheimfahrten dann abzugsfähig, wenn eine Wohnsitzverlegung nicht zugemutet werden kann.

Die Berufungswerberin war im strittigen Jahr allein stehend, unverheiratet und an ihrer Arbeitsstätte in Graz und bei ihren Eltern in Deutschland wohnhaft. Sie gab zwar an, in Deutschland im Haus ihrer Eltern eine eigene Wohnung zu bewohnen und die anfallenden Kosten zu tragen, den vom Finanzamt geforderten Nachweis für die Beibehaltung ihres Wohnsitzes bzw. Hausstandes konnte sie jedoch nicht erbringen. Die Behauptung, ihren Eltern die Aufwendungen für die bestehende Wohnung bar zu erstatten, weil eine Überweisung von ihrem Grazer Konto an eine deutsche Bank leider zeit- und kostenaufwendig sei, weswegen sie hierzu leider keine Belege nachweisen könne, ist nicht geeignet, den Umstand der eigenen Haushaltsführung am Wohnsitz ihrer Eltern nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Nachdem das Finanzamt in seinem Vorhaltsschreiben vom 7.1.2008 eindeutig die Vorlage eines Bauplanes vom gesamten Haus der Eltern gefordert hat, kann auch die handschriftlich erstellte Skizze der Wohnung der von der Berufungswerberin bei ihren Eltern bewohnten Wohnung nichts über den Wahrheitsgehalt der Angaben der Berufungswerberin aussagen. Hinzu kommt, dass nach den eigenen Angaben der Berufungswerberin in ihrer Vorhaltsbeantwortung vom 21.1.2008 die Wohnung bei ihren Eltern nicht mit einem Mietzins belegt sei und sie nur die anteiligen Betriebskosten tragen würde. Allein dieser Umstand ist nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates nicht geeignet, von einer eigenen Haushaltsführung am Wohnsitz ihrer Eltern zu sprechen.

Bei allein stehenden Steuerpflichtigen mit eigenem Hausstand können zwar allenfalls Mehrkosten der doppelten Haushaltsführung anerkannt werden, Voraussetzung für die Anerkennung der doppelten "Haushaltsführung" ist - wie schon die Bezeichnung nahe legt - allerdings, dass die Wohnmöglichkeit am Familienwohnsitz als eigener Haushalt anzusehen ist (VwGH 18.12.1997, 96/15/0259); ein abgeleiteter Wohnsitz, wie zB ein Zimmer im Haushalt (Wohnungsverband) der Eltern, reicht dafür nicht aus (vgl. VwGH 22.9.1987, 87/14/0066); Kofler, Die steuerliche Berücksichtigung der doppelten Haushaltsführung, S. 9, unter Verweis auf UFS 9.3.2007, RV/0030-G/04, wo überdies eine Nutzungsmöglichkeit aus eigenem Recht wie zB Eigentum oder Miete und überwiegende Kostentragung des Haushalts gefordert wird; BFH 14.6.2007, VI R 60/05, wonach ein eigener Hausstand ebenfalls nicht unterhalten wird, wenn der Arbeitnehmer die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern in einen fremden Haushalt (zB in den der Eltern oder als Gast) eingegliedert ist, so dass von einer eigenen Haushaltsführung nicht gesprochen werden kann.

Im gegenständlichen Fall kann die im Wohnungsverband der Eltern gelegene Wohnmöglichkeit nicht als "eigener Haushalt" bzw. "eigene Wohnung" angesehen werden, wenn dafür keine Aufwendungen getragen werden müssen. Die Berufungswerberin führt demnach als bei ihren Eltern wohnend keinen eigenen Haushalt, weswegen ihr die Gründung eines eigenen Haushaltes am Ort der Beschäftigung in Graz sofort zumutbar war. Somit können ihr auch keine als Werbungskosten abzugsfähigen doppelten Kosten für die Führung eines weiteren Haushaltes am Beschäftigungsstandort entstehen. Die Aufwendungen für Familienheimfahrten und der doppelten Haushaltsführung sind nur dann abzugsfähig, wenn bereits ein eigener Haushalt geführt wurde und eine Wohnsitzverlegung nicht zugemutet werden kann. Bemühungen den Arbeitsplatz zu wechseln werden von der Berufungswerberin zwar vorgebracht, eine konkrete Befristung ihrer beruflichen Tätigkeit in Graz ist allerdings nicht gegeben.

Wenn der Berufungswerberin für 3 Monate im Jahr 2005 die geltend gemachten Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten in rechtswidriger Weise zuerkannt wurden, so bedeutet das nicht, dass dies auch im Jahr 2006 in rechtswidriger Weise der Fall sein muss.

Die Fahrtkosten zum Besuch der Eltern fallen bei unverheirateten Arbeitnehmern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen (sog. abgeleiteter Wohnsitz), unter das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 EStG 1988 (VwGH v 22. 9. 1987, ZI 87/14/0066, 30. 1. 1991, ZI 90/13/0030, 31. 5. 1994, ZI 91/14/0170) und stellen keine Werbungskosten dar.

Auf den zitierten Steuerleitfaden der Österreichischen Hochschülerschaft bezüglich doppelter Haushaltsführung kann sich die Berufungswerberin nicht berufen, da die darin enthaltenen Ausführungen nur allgemeiner Natur sind und für die gegenständliche Frage des eigenen Hausstandes der Berufungswerberin darin keine Aussage getroffen wird.

Bezüglich des weiteren in der Berufung genannten Streitpunktes (Absetzung für die Abnutzung des Notebooks) wird auf die Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 16.11.2007 verwiesen, nachdem diesbezüglich im Vorlageantrag keine Einwendungen erhoben wurden.

Es war daher, wie aus dem Spruch ersichtlich, zu entscheiden.

Graz, am 8. April 2010